

Satzung des Tennisclub Kirchhausen e.V

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kirchhausen e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nr. 731 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Kirchhausen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gemeinsame Pflege des Tennissports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach dem Beschluss des Ausschusses des Vereins angemessene Vergütungen bezahlt werden. .

- (3) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e.V.) Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt)

- (1)
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) passive Mitglieder
 - e) außerordentliche Mitglieder
(juristische Personen, Gruppenmitglieder, Kurzzeitmitglieder)
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins von 14 bis 18 Jahren gelten als jugendliche Mitglieder. Kinder sind die unter 14 Jahre alten Vereinsangehörigen.

Jugendliche und Kinder werden als Jugendmitglieder geführt. Sie bilden zusammen mit den in der Vereinsjugend tätigen ordentlichen Mitgliedern die Vereinsjugend.
Die Vereinsjugend gibt sich durch die Jugendversammlung eine Jugendordnung.
Diese bedarf, ebenso wie Änderungen der Jugendordnung, der Genehmigung der Vereinsführung.

Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Bewerber haben zur Aufnahme die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der sonst anfallenden Kosten.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.
- (4) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die den Tennissport nicht ausüben und somit die sportlichen Anlagen des Vereins nicht benützen.
- (5) Gruppenmitglieder sind sportlich außerhalb des Tennissports interessierte Personen, die sich als geschlossene Gruppe dem Verein anschließen. (Turngruppe Frauen, Männer)
- (6) Kurzzeitmitglieder sind Personen, die sich nur vorübergehend dem Verein anschließen, um die Sportart vorübergehend auszuüben. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist einmalig möglich.
- (7) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (8) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss des Vereins. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ausschuss bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.
- (10) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt.
Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich ein Jahr.
Bei Kurzzeitmitgliedern beträgt die Dauer der Mitgliedschaft mindestens drei Monate (Quartal) und höchstens 12 Monate. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist einmalig möglich.
- (11) Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen sowie die allgemeinen Aktualisierungen der Mitgliederdaten werden maschinell gespeichert und gemäß dem Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte (Fremde) weitergegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) ordentliche Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmebeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) In besonderen Fällen können Zusatzbeiträge erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung von Arbeitseinsätzen der Mitglieder sowie des Entgelts für nicht geleisteten Arbeitseinsatz. Die Festsetzung von Arbeitseinsätzen und die Höhe des Entgelts für nicht geleisteten Arbeitseinsatz beschließt der Ausschuss.

Über die Festsetzung von sonstigen Zusatzbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
Jugendmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht nur im Rahmen der Jugendordnung.
- (4) Die Mitglieder können die allgemeinen Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den Bedingungen des Vereins und seiner Abteilungen benutzen.

- (5) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen bestellter Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins- und Hausordnungen zu beachten. Sie sind insbesondere gehalten, das Ansehen des Vereins zu wahren und Schaden von ihm abzuwenden. Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie auch vereinsfremde Einrichtungen haben sie pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens oder des Kontos unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

b) außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse berechtigt, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder werden vom Ausschuss festgesetzt oder vereinbart.
Sie haben außerhalb ihrer Gruppe im Verein kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch die Vereinsauflösung
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) unehrenhaftes oder vereinschädliches Verhalten.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, soweit solche aus der Mitgliedschaft und Satzung begründet waren.
Ein Austritt, Ausschluss bzw. das Erlöschen einer Mitgliedschaft berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beträge und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben. Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle geltend gemacht und begründet werden. Danach sind Ansprüche ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung
- d) Jugendversammlung (siehe Jugendordnung)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren wird jeweils der 1. Vorsitzende, in den geraden Jahren jeweils der 2. Vorsitzende neu gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer
 - c) Kassierer
 - d) Sportwart
 - e) Jugendleiter
 - f) zwei Beisitzer
- (2) Der Schriftführer ist für die schriftlichen Arbeiten des Vereins verantwortlich: er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.
- (4) Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite.
- (5) Schriftführer, Kassierer, Sportwart und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
In den ungeraden Jahren wird jeweils der Kassierer und einer der beiden Beisitzer (Technischer Leiter) gewählt.
In den geraden Jahren jeweils der Schriftführer, Sportwart und der andere Beisitzer (Vergnügungswart) gewählt.
- (6) Zu den Sitzungen der Organe können sachkundige Personen zugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entlastung
 - c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - d) Bestätigung des Jugendleiters
 - e) die Festsetzung des Beitrages
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten der Gemeinde Kirchhausen unter genauer Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3 / 4 der Erschienenen erforderlich.
- (5) Es sind keine Abstimmungen durch Bevollmächtigungen zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Bestandteile der Satzung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Teilweise Unwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil voll wirksam.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 17. Oktober 2009 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die bis dato gültige Satzung.